



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird folgende

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für den Kindergartenbesuch und die Schulkindbetreuung
(Kindergarten-Gebührenordnung)**

vom 29. Juni 2023

erlassen:

§ 1 öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gemmingen unterhält in den Ortsteilen Gemmingen und Stebbach Kindergärten und Schulkindbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und durch Bildungs- und Erziehungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. §3 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben und einheitlich auf volle Euro gerundet.
- (3) Wird das Kind nach dem 15. Tag des Aufnahmemonats aufgenommen ist keine Gebühr zu entrichten. Wird es jedoch bereits vor dem 15. Tag des Aufnahmemonats aufgenommen, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.
- (5) Als Berechnungsgrundlage für die Gebühren werden die innerhalb einer Familie geborenen und lebenden Kinder unter 18 Jahren zugrunde gelegt. Den in der Familie geborenen und lebenden Kindern unter 18 Jahren werden die in der Familie lebenden Adoptivkinder gleichgestellt; ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Pflegekinder, die sich nicht in Vollzeitpflege befinden. Als Berechnungsgrundlage ist jeweils die Anzahl der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres (1. September) maßgebend. Sollten im Laufe des Kindergartenjahres ein oder mehrere Kinder geboren



werden und in der Familie leben, so können diese auf Antrag der Eltern ebenfalls berücksichtigt werden und zwar ab dem Kalendermonat, in dem das Kind bzw. die Kinder geboren werden.

(6) In den Gebühren gemäß §3 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Dieses wird separat abgerechnet und wird grundsätzlich für einen Kalendermonat abgerechnet. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Entrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Kindergartenbetreuung Regelgruppe

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	138,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	24,00 €

Bedarfsgerechte Gruppen (Betreuungszeit 6 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	165,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	129,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	86,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	28,00 €

Bedarfsgerechte Gruppen (Betreuungszeit 7 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	240,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	40,00 €

Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 9,5 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	326,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	251,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	167,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	55,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	199,00 €



Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 9 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	308,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	237,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	158,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	52,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	189,00 €

Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder (3 Jahre bis 6 Jahre, 8,5 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	291,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	225,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	150,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	50,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	178,00 €

Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren, 9,5 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	651,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	501,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	334,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	111,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	397,00 €

Ganztagesbetreuung für Zweijährige (von 2 bis 3 Jahren, 9 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	616,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	473,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	317,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	104,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	378,00 €

Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	276,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	215,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	143,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	48,00 €



Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen vormittags

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	183,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	143,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	94,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	31,00 €

Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in Regelgruppen nachmittags

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	92,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	48,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	16,00 €

Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen (Betreuungszeit 6 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	330,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	258,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	56,00 €

Betreuung von Zweijährigen (von 2 bis 3 Jahren) in bedarfsgerechten Gruppen (Betreuungszeit 7 Std.)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	478,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	369,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	81,00 €

Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 5 Stunden/Tag)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	341,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	253,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	67,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	206,00 €



Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	408,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	81,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	248,00 €

Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 7 Stunden/Tag)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	478,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	369,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	81,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	294,00 €

Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 8 Stunden/Tag)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	547,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	421,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	281,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	93,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	335,00 €

Betreuung von Kleinkindern (ab 2 Monate bis 3 Jahre) in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 9 Stunden/Tag)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	616,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	473,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	317,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	104,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	378,00 €

Schulkinderbetreuung (ab 1. Klasse bis 4. Klasse)

Verlässliche Grundschule

von 7.30 bis 8.35 Uhr	30,00 €
nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	47,00 €



von 7.30 bis 8.35 Uhr und nach Schulschluss bis 13.30 Uhr	72,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	47,00 €

Flexible Nachmittagsbetreuung (ab 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr)

das Kind aus einer Familie mit einem Kind	92,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	48,00 €
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	16,00 €
Die Gebühr für eine Zehnerkarte beträgt je Kind	55,00 €

Ferienbetreuung (ab 7.30 bis 13.30 Uhr)

Pro Betreuungswoche und Kind (ab Oktober 2023)	70,00 €
--	---------

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind der /die Erziehungsberechtigte(n) der die Einrichtungen besuchenden Kinder.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§2 (2)), für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(2) Die Gebührenschuld ist jeweils zum 1. Tag des Veranlagungszeitraumes (§2 (2)) fällig.

(3) Die Gebühr für Zehnerkarten ist beim Erwerb der Zehnerkarte fällig.

§ 6 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.



(3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergartenbesuch und die Schulkindbetreuung (Kindergarten-Gebührenordnung) vom 21. Juli 2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemmingen, den

Timo Wolf

Bürgermeister

Verfahrensmerkmale:

- | | |
|--|-----|
| 1. Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen | |
| 2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde | |
| 3. VerteilerReg. Akten Az.: 461.07 (Ausfertigung) | 1x |
| Reg. Akten Az.: 020.06 (Ausfertigung) | 1x |
| Sammlung Ortsrecht Reg. Akten Az.: 461.07 (Ausfertigung) | 1x |
| Ortsrechtordner (DIN A5) | 13x |